



FC Uhldingen 1927 e.V.



Jugendordnung

§ 1

Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Jugendordnung ist § 3 Mitgliedschaft, §10 Der Vorstand, § 12 Vereinsjugend und § 13 Ordnungen der Vereinssatzung.

§ 2

Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung

Die Aufnahme der Jugendlichen in die Jugendabteilung des FC Uhldingen erfolgt schriftlich. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ist erforderlich.

Mit Eintritt in die Jugendabteilung erkennt der Jugendliche die Jugendordnung, die Vereinssatzung und Vereinsordnungen an. Ab diesem Zeitpunkt ist der Jugendliche geführtes Mitglied beim FC Uhldingen. Ehrungen im Jugendbereich behält sich die Jugendabteilung vor.

Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt und werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des Vereins festgelegt.

§ 3

Aufgaben

Aufgabe der Jugendabteilung des FC Uhldingen ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs, als Teil der Jugendarbeit, die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten inklusive der entsprechenden Trainingsangebote, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu fairen Sportlern fördern.

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- Die Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes der Jugend
- Die Förderung des sozialen Engagements
- Die Pflege der internationalen Verständigung
- Die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Beteiligung an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins

§ 4 Organe

Organe der Jugend des FC Uhldingen sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des FC Uhldingen. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 3. Entlastung des Jugendausschusses
 4. Wahl des stellvertretenden Jugendleiters und der Beisitzer
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 6. Ausarbeitung und Änderung der Jugendordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich, mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.
Die Einberufung der Jugendversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen und auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- f) Dem Turnus entsprechend werden bei der Jugendversammlung der stellvertretende Jugendleiter und die Beisitzer von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit neu gewählt.
- g) Bei Abstimmungen (mit Ausnahme einer Änderung der Jugendordnung - siehe §7) und Neuwahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist eine neuerliche Abstimmung erforderlich.
- h) Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Jugendversammlung schriftlich beim Jugendleiter eingereicht werden, um in der Tagesordnung behandelt und gegebenenfalls zur Abstimmung gebracht werden zu können.

§ 6 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - bis zu 5 Beisitzern

- b) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Jugendleiter und stellvertretender Jugendleiter) müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Für die Beisitzer des Jugendausschusses gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.
- c) Der Jugendleiter wird satzungsgemäß von der Hauptvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er ist Mitglied der erweiterten Vorstandschaft des Vereins und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendversammlung und die Jugendausschusssitzungen.
- d) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- e) Scheidet der Jugendleiter aus seinem Amt aus, so wählt satzungsgemäß die Hauptvorstandschaft in einer Vorstandssitzung einen Nachfolger.
- f) Scheidet der stellvertretende Jugendleiter oder ein Beisitzer aus dem Amt aus, ist die Hauptvorstandschaft des FC Uhldingen 1927 e.V. berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen, welches dem Jugendausschuss bis zum Ende der Wahlperiode angehört. Selbiges gilt, wenn der Jugendausschuss aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist.
- g) Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- h) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- i) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- j) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verein. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- k) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

- a) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Änderungen der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- c) Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand wirksam.
- d) Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung des Vereins am beschlossen, und durch den Vorstand am bestätigt.